

a Aulendorf aktuell

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Aulendorf

41. Jahrgang – Nr. 17 – erscheint wöchentlich

Freitag, 24. April 2020

Stadt Aulendorf



FREUNDE DER ERDE
Ortsgruppe Aulendorf

Aulendorf hat erstmals zwei Storchennaare

Ein spannendes Storchennjahr steht uns in Aulendorf bevor. Aulendorf hat im Stadtgebiet drei Storchennester. In zwei Nestern hat sich jeweils ein Storchennpaar niedergelassen, und sie brüten bereits. Es ist spannend und es kann geraten werden, wie viele Storcheneier in den beiden Nestern bereits liegen.

Vielleicht sind auch einige Jungstörche geschlüpft. Das Verhalten der Storchenneltern lässt darauf schließen, dass die Störche fleißig Nahrung in die Storchennester bringen.

Welche Storchennester werden bewohnt?

Das Storchennest auf dem Strommasten im Bereich der „alten Post“ in der Zollenreuter Straße und auf dem Aulendorfer Schloß sind belegt. Leider wurde das bisherige Storchennest, gegenüber Engel



Storchennest auf dem Strommasten „ehem. Post“ in der Zollenreuter Straße



Storchennest auf dem Aulendorfer Schloß

Fotos: BUND

Hotel & Dinner, das von der NetzeBW erst umgebaut wurde, nicht angenommen. Über die Gründe wird geforscht, denn anderswo wurden diese Art von Nisthilfen angenommen. Sehr bedauerlich ist, dass die BUND-Webcam (Kamera) an dem Nest angebracht ist, wo dieses Jahr keine Störche nisten, und so haben wir keine Livebilder zur Storchennbeobachtung. Klar ist, Störche sind Wildtiere, und wir Menschen können Hilfsangebote machen. Ob die Störche diese Hilfe annehmen, ist immer eine spannende Sache. Wir hoffen, dass die beiden Storchennpaare auf dem Aulendorfer Schloss und in der Zollenreuter Straße dieses Jahr einen Bruterfolg haben. Auf jeden Fall haben beide Storchennpaare ihr Brutgeschäft aufgenommen, und es bleibt also spannend.

Bruno Sing, BUND-Vorsitzender

Impressum: „aulendorf aktuell“

Herausgeber: Stadtverwaltung Aulendorf, Hauptstraße 35, Schloss, Fax: 07525/934-103, Internet: www.aulendorf.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: BM Burth, Rathaus, Schloss, Tel. 07525/934-100, **Abonnement:** € 19,50 (jährlich),
Auflage: 1.850 Exemplare, **Anzeigenpreise:** 1-sp./45 mm, s/w = € 0,45 / farbig = € 0,65 **Kündigung:** jeweils zum Rechnungsjahr: 1. April
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Marquart GmbH, Saulgauer Straße 3, 88326 Aulendorf, Tel. 07525/522
Anzeigenannahme, Abonnenten Druck u. Verlag: Druckerei Marquart GmbH, Fax 07525/547, aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktions- & Anzeigenschluss

Freitag, 24. April 2020, 11 Uhr (aa 18/20)

Montag, 4. Mai 2020, 11 Uhr (aa 19/20)

Redaktionelle Beiträge an aulendorf-aktuell@aulendorf.de, Telefon 07525/934-107

Anzeigen bitte direkt an die Druckerei!
 aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Öffentliche Sitzungen

Mittwoch, 29. April 2020

AUT, Ratssaal

Montag, 18. Mai 2020

GR, Stadthalle

Erreichbarkeit Rathaus

Rathausbesuche und Einsichtnahme bei öffentlichen Auslegungen von Bebauungsplänen, Satzungen u.ä. sind momentan nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Sie erreichen unsere Zentrale unter Tel. 934-0 zu folgenden Zeiten: Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr, Mo. – Mi. 13.30 – 16 Uhr, Do. 13.30 – 18 Uhr. Wir bitten Sie, nur die unbedingt notwendigen Dinge noch in direktem Kontakt – nach Terminvereinbarung – im Rathaus zu erledigen.

Apothekennotdienst an den Wochenenden/Feiertagen

Samstag, 25. April 2020

(Sa. 08.30 Uhr bis So. 08.30 Uhr)

Kur-Apotheke, Bad Waldsee, Hochstatt 3, Tel. 07524/5992

Sonntag, 26. April 2020

(So. 08.30 Uhr bis Mo. 08.30 Uhr)

Schwaben Apotheke, Bad Saulgau, Hauptstr. 79, Tel. 07581/8138

Alle Apotheken-Notdienste in Ihrer Nähe erfahren Sie unter Tel. 0800/0022833 oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Alarmierung bei Notfällen

Polizei Aulendorf/Altshausen	07584/92170
nach 20.00 Uhr	0751/8036666
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Notruf (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Krankentransport, Erste Hilfe,	
Feuer, Rettungsdienst	112
Wasserversorgung Stadt während	
und außerhalb der Dienststunden	911185
Wasserversorgung für Blöndried,	
Tannhausen und Zollenreute	
während der Dienststunden	07524/400240
nach Dienstschluss: Bereitsch.	0171/4209386
Deutsche Telekom	0800/3301000
EnBW/Strom	0800/3629477
Thüga Energienetze GmbH	0800/7750001
Todesfälle	934105
nach Dienstschluss:	

Stadt informiert

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

am Mittwoch, 29.04.2020, 18:00 Uhr
 im Ratssaal des Schloss Aulendorf

Tagesordnung

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses Zollenreute, Im Tafesch 7, Flst. Nr. 298/4 – Kennnissgabeverfahren
 - 2.2 Neubau einer Photovoltaikanlage, Neubau Carport mit PV-Anlage Zollenreute, Bruckstraße 25, Flst. Nr. 133/5
 - 2.3 Sanierung bestehendes Wohnhaus Anbringen Solarzellen auf dem Dach, Aulendorf, Schillerstr. 16, Flst. Nr. 2159, Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre
 - 2.4 Sanierung Wohnhaus – Einbau von 6 Wohnungen in bestehende Arztpraxis Aulendorf, Mozartstr. 21, Flst. Nr. 831/1
 - 2.5 Neubau eines Einfamilienhauses Zollenreute, Im Tafesch 11, Flst. Nr. 298/6
 - 2.6 Einbau einer Dachgaube, Anbau eines Balkons Steinenbach, Abt-Reher-Straße 6, Flst. Nr. 789/9 – Antrag auf Befreiung
 - 2.7 Nutzungsänderung bestehendes Gartenhaus wird zum Gästehaus umgebaut Aulendorf, Safranmoosstraße 42, Flst. Nr. 838/1
 - 2.8 Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten mit Doppelgaragen Zollenreute, Tafesch, Flst. Nr. 298/17 und 298/18, Kennnissgabeverfahren
 - 2.9 Errichtung einer Gaube, Tannhausen, Hangelesweg 10, Flst. Nr. 118/1
 - 2.10 Errichtung einer Doppelgarage Aulendorf, Birkenweg 10, Flst. Nr. 1107/5
 - 2.11 Aufstockung bestehendes Satteldach Aulendorf, Neue Gasse 20/1, Flst. Nr. 49/18
- 3 Verschiedenes
- 4 Anfragen

Land Baden-Württemberg informiert bequem und sicher per Messenger

Die Landesregierung Baden-Württemberg informiert ab sofort auch über die Messenger-Dienste „Threema“ und „Telegram“. Mit den Messenger werden keine Nachrichten mehr verpasst. Besonders in der aktuellen Situation sind gesicherte Informationen wichtiger denn je. Welche Informationen Sie über die Messenger erhalten und die dazugehörige Presse-

mitteilung des Landes Baden-Württemberg können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichtenper-messenger/>

Vandalismus am Schulzentrum

Zwischen Freitagnachmittag, 17.04.2020 und Montagmorgen, 20.04.2020 wurde im Bereich des Schulzentrums vor den Werkräumen eine Bank mutwillig zerstört. Hinweise zum Vandalismus und ggf. auch zum Verstoß gegen das geltende Kontaktverbot bitte unter Tel. 07525 934-108 oder tanja.nolte@aulendorf.de. *Ordnungsamt*



Maibaumstellen entfällt

Auch das traditionelle Maibaumstellen ist von der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg betroffen. Da sich nicht mehr als zwei Personen (ausgenommen Personen, die in einem Haushalt leben) gleichzeitig an einem öffentlichen Ort aufhalten dürfen, ist es unter dieser Voraussetzung

Geschwindigkeitskontrollen der Polizei in Aulendorf

Kontrollort	Kontrolltag; Uhrzeit	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Gemessene Fahrzeuge	Überschreitungen	Gemessene Höchstgeschwindigkeit
Achstraße	29.01.2020; 09:45 – 12:00	50 km/h	157	11 (7,0 %)	71 km/h
Kolpingstraße	29.01.2020; 14:03 – 15:30	30 km/h	56	3 (5,4 %)	41 km/h
Hauptstraße	03.02.2020; 06:48 – 08:45	20 km/h	179	21 (11,7 %)	39 km/h
Riedweg	03.02.2020; 09:55 – 12:05	30 km/h	47	8 (17,0 %)	49 km/h
Zollenreuter Straße	04.02.2020; 06:50 – 08:30	50 km/h	166	15 (9,0 %)	74 km/h
Blumenau	05.02.2020; 14:25 – 16:00	70 km/h	212	42 (19,8 %)	95 km/h
Saulgauer Straße	05.02.2020; 17:00 – 19:00	50 km/h	267	10 (3,7 %)	69 km/h
Allewindenstraße	07.02.2020; 06:30 – 09:30	50 km/h	1169	64 (5,5 %)	74 km/h
Hauptstraße	10.02.2020; 13:52 – 15:30	VB	196	15 (7,7 %)	22 km/h
Conchesstraße	10.02.2020; 16:39 – 19:00	30 km/h	24	4 (16,7 %)	48 km/h
Poststraße	11.02.2020; 06:30 – 08:15	50 km/h	332	8 (2,4 %)	64 km/h
Haslach	13.02.2020; 09:46 – 12:00	70 km/h	203	41 (20,2 %)	100 km/h
Schussenrieder Straße	19.02.2020; 16:53 – 19:00	30 km/h	460	77 (16,7 %)	50 km/h

praktisch unmöglich, einen Maibaum aufzustellen. Das schließt auch die Vorbereitungsarbeiten wie zum Beispiel das Herstellen von Maibaumkränzen mit ein. Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Kleiner Tipp für frisch Verliebte: Wie wäre es mit einem Mini-Maibaum im Blumentopf als Überraschung vor der Haustüre?

1. Mai – Bitte keine Sachbeschädigung

Alljährlich wird die Nacht zum 1. Maifeiertag für die unterschiedlichsten Aktionen genutzt, um einem eher missverstandenen Brauchtum zu huldigen. Manchmal arten die Aktivitäten zu mehr als ärgerlichem Unfug und teils auch zu Sachbeschädigungen aus, bei denen die Betroffenen natürlich keinen Spaß mehr verstehen.

Im Vorfeld wird daher aus gegebenem Anlass an die Vernunft appelliert und an die Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder erinnert. Im Übrigen wird die Polizei in der Mainacht verstärkt Streifenfahrten durchführen. Sachbeschädigungen und nachfolgende Strafanzeigen sollten daher tunlichst vermieden und die Jugend entsprechend ermahnt werden.

Ordnungsamt

Abbrennen von Grüngut rechtzeitig anmelden

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass geplantes Abbrennen von Gartenabfällen, Baumrückschnitte und Reisig sowie größere Lagerfeuer auf dem eigenen Grundstück spätestens drei Tage vorher beim Ordnungsamt angemeldet werden müssen.

Folgende Angaben sind wichtig:

- Was wird verbrannt?
- Wo wird das Feuer gemacht?
- Wann (Tag und Uhrzeit)?
- Wer ist verantwortlich?
- Ist Brandschutz gewährleistet?

Ihre Ansprechpartnerin beim Hauptamt: Sieglinde Koch, Tel. 07525/934-107, e-mail: sieglinde.koch@aulendorf.de.

Ihre Meldung wird an die zuständigen Stellen der Feuerwehr und Polizei weitergeleitet.

Bitte denken Sie daran, dass nicht gemeldete Feuer irrtümlich als Brand gemeldet werden könnten, wodurch hohe Kosten entstehen.

Ordnungsamt

Bürgerbus

Der Betrieb des Linienverkehrs bleibt vorläufig bis 04.05.2020 eingestellt

Da der Bürgerbus ein Kleinbus mit acht Sitzen ist, können Schutzmaßnahmen wie in großen Linienbussen – Einstieg nur durch die hintere Tür, erste Reihen unbesetzt lassen nicht umgesetzt werden. Derzeit wird für den Fahrerbereich eine Schutzwand montiert. Außerdem wurden von ehrenamtlich Engagierten Alltagsmasken für die Fahrer genäht. Dennoch bleibt der Linienbetrieb zunächst bis 4. Mai 2020 eingestellt, da Senioren und Seniorinnen ebenso wie andere Personen, die Gefährdung durch Kontakte aller Art reduzieren, darunter auch soziale Kontakte soweit möglich einschränken und Besorgungen von Angehörigen oder Nachbarn erledigen lassen.

Auch unsere engagierten Fahrer müssen geschützt werden, da sie teilweise zu den Risikogruppen gehören.

Sollte der Fahrbetrieb im Mai wiederaufgenommen werden, werden entsprechend den Empfehlungen nur Personen mit Schutzmasken befördert.

In der Zwischenzeit wünschen wir allen Bürgerinnen und Bürgern eine gute Gesundheit. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

*Bürgerbusverein und Eigenbetrieb
Bürgerbus, Stadt Aulendorf*

Garage für Bürgerbus gesucht

Wir suchen für den Bürgerbus eine Einstellmöglichkeit/Garagenplatz.

Notwendig ist eine Länge von 6m, Breite 2,50 m und Höhe 2,50 m, außerdem sollte sie abschließbar sein. Bitte einfach Email an brigitte.thoma@aulendorf.de oder rufen Sie an unter Tel. 07525-934-104. *Hauptamt*

Badebetrieb am Steegersee

Da Schwimmbäder und Freizeiteinrichtungen noch nicht öffnen dürfen, wird der Badebetrieb am Steegersee am 1. Mai leider nicht starten.

Wir hoffen aber, dass wir unseren „Steege“ zu einem späteren Zeitpunkt wieder wie gewohnt nutzen und Schwimmen, Planschen, Spielen oder die Ruhe genießen, können.

Bis dahin lädt der „Steegerundweg“, der frisch mit Holzspänen aufgefüttert wurde, zum Spazieren und Natur genießen ein. Bleiben Sie bis dahin gesund.

Aulendorf Tourismus

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit

dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig.

Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.
Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung

gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie

deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten.

Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentli-

chen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahnrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann

unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfis-

scherei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,

2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,

2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestel-

- len von Telekommunikationsunternehmen,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
- 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
- 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
- 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
- 13. der Großhandel und
- 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten

der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Ge-

währung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie
dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamsanrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Die gute Tat

Sofa-2-Sitzer, Sessel und Hocker
zu verschenken, Tel. 922659

Noch brauchbare Gegenstände, die Sie verschenken möchten, dürfen Sie uns mitteilen unter: aulendorf-aktuell@aulendorf.de oder Tel. 07525/934107

Standesamt

Als neue Erdenbürger begrüßen wir:

Mateus Karl Décio Steck, Sohn von Verli und Samuel Steck, Eckstraße 64/1, Aulendorf

In die Ewigkeit abberufen wurden:

Hanna Schwarz, Aulendorf

*Wir gratulieren
herzlich*



Frau **Gerda Helmchen**
zum **85. Geburtstag**
Herrn **Anton Mirwald**
zum **85. Geburtstag**
Herrn **Karl Locherer**
zum **80. Geburtstag**
Herrn **Karl Reiser**
zum **80. Geburtstag**

Kirchen



Ökumenisches Wort für die Woche



Liebe Aulendorferinnen und Aulendorfer Krisenzeiten bringen immer auch etwas von dem zu Tage, was uns Menschen im Innersten prägt und in uns wohnt.

Es erschreckt und bedrückt mich, wenn ich höre und lese, wie derzeit Menschen mit großer krimineller Energie diese Krise ausnutzen um daraus Profit zu schlagen. Schutzkleidung zu Wucherpreisen, falsche Polizisten, die Menschen ausnehmen wollen und der Spam-Ordner quillt über von betrügerischen Emails.

Es geht sogar so weit, dass in manchen Kliniken Atemmasken und Desinfektionsmittel gestohlen wurden. In dem Fall vielleicht sogar aus Angst vor dem Virus. Den Kliniken fehlen sie jedenfalls für die wirklich Kranken und die Pflegekräfte.

Wer macht so etwas, frage ich mich. Aber vielleicht sind es ja sogar Menschen wie Sie und ich? Gerade schlechte Zeiten bringen eben auch die schlimmen Seiten der Menschen zum Vorschein.

Die Bibel ist da sehr realistisch was uns Menschen angeht. Die menschliche Natur, das menschliche Herz ist geprägt von diesem „ich zuerst“ und der Rest soll sehen wo er bleibt. Jeder hat zuerst einmal den Impuls und die Tendenz nur an sich zu denken.

Aber das andere ist ja Gott sei Dank auch wahr. Es gibt gerade auch in der Bibel Geschichten von Menschen, die über ihren Schatten springen. Zum Beispiel die Witwe in Zarpeth, die während einer Hungersnot nichts mehr hat, für sich und ihr Kind (1. Kön 17). Nur noch einen Rest Öl und Mehl für ein letztes Fladenbrot hat sie. Was dann werden soll, weiß sie nicht. Und dann kommt da auch noch ein Fremder. Hungrig bittet er sie um etwas zu Essen. Erst will ihm die Frau nichts geben. Ihr Kind ist doch wichtiger als dieser Fremde. Der Fremde ist Elia, ein Gottesmann. Der verspricht ihr: „Fürchte dich nicht!... Gib auch mir zu essen. Du wirst sehen: Das Öl wird nicht ausgehen und das Mehl auch nicht, bis die Hungersnot vorbei ist“. Die Frau wagt es. Sie backt das Brot für sich und ihren Sohn und gibt auch dem Fremden etwas davon. Und sie erlebt, dass die Vorräte nicht ausgehen, solange die Hungersnot dauert. Alle drei überleben.

Was zeigen uns diese Hinweise aus der Bibel? Einmal: Wohl jede und jeder von uns hat den Impuls „ich zuerst!“. Das ist völlig normal. Vielleicht ist es auch notwendig und gut so. Manche machen das leider auch mit bösen Mitteln. Dabei bleiben die anderen leicht auf der Strecke, gerade in schwierigen Zeiten. Aber jede und jeder kann auch anders handeln. Wie die Witwe aus Zarpeth: fürsorglich, barmherzig und vertrauensvoll. So, wie jetzt besonders die Pflegekräfte, Ärzte und Menschen, die an dem Platz, an den sie gestellt sind, für andere da sind. Da entwickelt sich ja auch bei uns in Aulendorf gerade etwas, was hoffentlich in den Monaten der Krise, aber auch noch darüber hinaus anhält. Vertrauensvoll. Ich glaube, das ist das Geheimnis. Vertrauen auf das Leben, das doch weitergehen wird. Besser noch: Vertrauen auf Gott, der die Barmherzigen nicht im Stich lässt.

Mit herzlichen ökumenischen Grüßen,
auch vom Katholischen Pastoralteam

Ihr Pfarrer Jörg Weag

Evangelische Thomaskirche

Liebe Mitglieder und Freunde der Thomaskirche, noch ist Geduld gefragt. Erste Lockerungen der Krisenmaßnahmen gibt es. Wenn ich diese Zeilen schreibe, wird von Regierung und Kirchen gerade nach Lösungen für das Feiern von Gottesdiensten gesucht. Ich habe die Hoffnung, dass dies, unter strengen Auflagen, vielleicht in den nächsten Wochen möglich wird. Da bitte ich Sie die aktuellen Tagesmeldungen in den Medien zu beachten und vor allem auch auf unserer Homepage nach zu schauen (kirche-aulendorf.de). Sobald das möglich sein wird und wir die vorgegebenen Auflagen einhalten können, freuen wir uns, mit Ihnen wieder Gottesdienste in der Thomaskirche zu feiern. Bis dahin gibt es weiterhin das Angebot der

schriftlichen Sonntagspredigt auf der Homepage. Wer nicht online unterwegs ist, kann diese auch ausgedruckt in den Briefkasten bekommen. Einfach im Pfarramt anrufen (Tel. 2660). Einige machen schon Gebrauch davon. Ich bin auch für andere Anliegen oder dem Wunsch nach einem Gespräch telefonisch erreichbar.

Ebenfalls auf der Homepage finden Sie verschiedenste musikalische Videos unserer Kirchenmusiker/innen. Da ist immer wieder etwas Neues dabei.

Bis zu einer persönlichen Begegnung grüße ich Sie herzlich.

Bleiben Sie behütet. *Ihr Pfarrer Jörg Weag*

Gottesdienste Neuapostolische Kirche

Aus aktuellem Anlass der Coronakrise ist das Schönstatt-Zentrum geschlossen und es finden auch keine Gottesdienste und Eucharistische Anbetungen statt. Die Kapelle ist offen.

Gottesdienste im Schönstatt-Zentrum

Aufgrund der aktuellen Situation finden zur Zeit keine Gottesdienste statt.

Infos unter: www.nak-sued.de

Vereine & Institutionen

Die Ziegler'schen

Danke

Herzlichen Dank für die liebevollen und kreativen Briefe, Bilder, Gebasteltes und Blumen, die uns in den letzten Tagen erreicht haben! Wir freuen uns sehr über diesen Zuspruch und die Ablenkung in der Corona-Zeit. Es war sehr schön für die Bewohner*innen und Mitarbeitenden, dass so viele Menschen an uns denken und uns Gutes wünschen.

Wir freuen uns natürlich auch weiterhin über Post in der Ebisweiler Straße 2.

Die Ziegler'schen



Trotz Schließung Fair gehandelte Lebens- mittel bestellen

Wir haben uns entschlossen, trotz der beschlossenen Lockerungen der Regeln für kleinere Geschäfte, den Sozialladen noch nicht wieder zu öffnen. Fast alle unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind älter als 60, 70 oder 80 Jahre und gehören daher einer Personengruppe mit erhöhtem Krankheitsrisiko an. Zu ihrem Schutz bleibt der Sozialladen vorläufig noch geschlossen.

Doch deswegen müssen Sie nicht auf Ihre fair gehandelten Lieblingsprodukte wie Kaffee, Tee, Nudelhausprodukte usw. verzichten.

Ab sofort können Sie diese unter der **Telefonnummer 07525/913485** bestellen. Je

nach Vereinbarung liefern wir nach Haus oder Sie holen die Waren am Laden ab.

Bitte unterstützen Sie den Sozialladen, indem Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Auch durch den Erwerb von Einkaufsgutscheinen in jeder von Ihnen gewünschter Höhe können Sie Ihr Engagement für den Fairen Handel in Aulendorf und die Unterstützung des Sozialladens zum Ausdruck bringen.



Gesundheitsvorträge abgesagt

Die vorgesehenen Gesundheitsvorträge beim Kneippverein Aulendorf in den Monaten April und Mai sind vorläufig abgesagt. Wann es mit den Veranstaltungen weitergeht wird in der Presse angekündigt.

Fleißige Maskennäherinnen im Kneippverein Aulendorf

Auch der Kneippverein Aulendorf hat seine Mitglieder aufgerufen Mundschutzmasken zu nähen. Bereits Anfang April konnte man 70 Masken an die St. Elisabeth-Stiftung schicken. Den Näherinnen Renate Schulz, Wally Näf, Regina Sommer sowie Julia Niepmann-Eisenlauer sei herzlich gedankt.

Gesundheits Tipp 7

Wassertreten – So trainiert man das Immunsystem in nur einer Minute täglich

„Abhärtung ist der beste Schutz, wie sie auch das beste Heilmittel ist.“ Das wusste bereits Sebastian Kneipp und ist damit gerade in diesen Zeiten besonders aktuell. Denn täglich melden Mediziner, wie wichtig gerade jetzt ein gut funktionierendes Immunsystem ist.

Die Kneippwasserheilkunde bietet uns unzählige Möglichkeiten – gerade mit den Kaltreizen. Aber auch hier sollten wir langsam anfangen zu trainieren und darauf achten, dass die Füße vorher schön warm sind. Doch es lohnt sich, denn Erfahrungswerte zeigen, dass sich Personen durch tägliches Wassertreten weniger anfällig für die typischen Erkältungskrankheiten in der Winterzeit fühlen.

Wenig bekannt ist, dass gerade die Wärmeregulation im Körper dafür verantwortlich ist, dass nach einem Kaltreiz das Thermoregulationssystem des Körpers aktiviert wird und damit alle Organfunktionen angeschoben werden. Das sorgt für eine vermehrte Durchblutung. Da das Blut bekanntlich Sauerstoff, Nährstoffe, Hormone, Enzyme, Wärme und vor allem die Antikörper transportiert, aber auch alle Giftstoffe abtransportiert ist, ist verständlich, dass Kaltreize ein optimales Training für das Immunsystem sind: Zu Hause Wassertreten – und das täglich ist also das Geheimnis! Dafür braucht man übrigens

keine eigene Kneippanlage im Garten. Für den Hausgebrauch leistet auch ein Eimer, der mit kaltem Wasser bis etwa eine Handbreit unter das Knie gefüllt ist.

Zusätzlich wirkt das Wassertreten entstauend und kräftigend auf die Venen und fördert den venösen Rückfluss. Außerdem zeigt es Wirkung bei Kopfschmerzen und kann Wetterfühligkeit mildern. Vorsicht ist geboten bei Harnwegsinfekten sowie Blasen- oder Nierenkrankheiten.



Kneipp-Expertin Ines Wurm-Fenkl zeigt wie Wassertreten zu Hause funktioniert.



Mit Bewegung gegen den „Corona-Blues“

Rheuma-Liga Baden-Württemberg bietet Fitness-Übungen für zu Hause an

Bruchsal (art) Beraten, Begegnen und Bewegen – drei B kennzeichnen normalerweise das Angebot, das die Rheuma-Liga Baden-Württemberg in Bruchsal zur Verfügung stellt. Angesichts der aktuellen Corona-Situation ist die unmittelbare Begegnung nicht mehr möglich und die Beratung erfolgt nur noch per Telefon und E-Mail. Das Bewegungsprogramm in den Gruppen muss ebenfalls ausfallen. Das kann für die Betroffenen dramatische Folgen haben: Gelenke werden steif. Hiergegen bietet jetzt die Website der Rheuma-Liga ein vollwertiges Ersatzprogramm an für das private „Fitnessstudio“ im heimischen Wohnzimmer. „Gezielte Bewegung ist gerade für Rheumakranke ein wichtiges Element der Linderung und fürs Wohlbefinden“, sagt Siegfried Hofmann, Geschäftsführer der Rheuma-Liga Baden-Württemberg. „Deswegen ist es wichtig, dass sie weiterhin regelmäßig ihre Übungen machen können.“ Auf der Website der Selbsthilfeorganisation gibt es unter „Bewegungsübungen“ Anleitungen mit jeweils einem kurzen Film zu jeder Übung, die man sehr gut zu Hause nachmachen kann. Diese einfachen, aber hilfreichen Übungen können aber auch von allen anderen genutzt werden, die in den eigenen vier Wänden etwas für ihre körperliche Fitness tun wollen.

„Sie sind allgemein zugänglich“, sagt Hofmann „und helfen gegen den 'Corona-Blues', wenn man jetzt verstärkt an das eigene Zuhause gebunden ist und sich drinnen aufhalten soll, weil man zur Risikogruppe gehört.“ Die Übungen stärken die Beinkraft und fördern Mobilität und Beweglichkeit sowie Gleichgewichtssinn und Rumpfstabilität. Sie lockern die Halswirbelsäule und festigen den Schulterbereich. „Diese Übungen verhindern, dass die Gelenke 'einrosten'“, sagt Hofmann. „Kurzum sie tun Körper und Seele gut.“

Die Rheuma-Liga Baden-Württemberg ist die größte Selbsthilfeorganisation des Bundeslandes im Gesundheitswesen mit rund 75.000 Mitgliedern. Sie informiert und berät Rheumakranke wie Angehörige unabhängig und frei von kommerziellen Interessen. Vom fachlichen Bewegungstraining bis hin zur Gesprächsgruppe bietet sie vielfältige Hilfen an im Umgang mit der Erkrankung. Der Verein tritt ein für die Interessen rheumakranker Menschen in der Gesundheits- und Sozialpolitik.

Auch die Arge Aulendorf kann im Moment die monatliche Sprechstunde und die wöchentlichen Übungsstunden aufgrund der Coronabeschränkungen nicht anbieten, wir hoffen jedoch, dass dies bald wieder möglich ist, bleiben sie bis dahin gesund.

Die Übungen findet man auf der Website der Rheuma-Liga Baden-Württemberg www.bewegung.rheuma-liga-bw.de

SG Aulendorf Fußball 1920 e.V.

Lauf Challenge war eine Super Idee



Über 6000 Kilometer erliefen die drei Vereine.

Tolle Idee während der Corona-Krise: Die drei Fußballvereine SG Aulendorf, SV Reute und SV Haisterkirch

duellierten sich um einen ganz besonderen Derbysieg und vereinbarten eine Lauf-Challenge. Nach sieben Tagen stand eine stolze Gesamtleistung von über 6.000 Kilometer zu Buche.

Die Idee zur Lauf-Challenge stammte von Lothar Döbele und Eric Buraty, die damit die Schloßbrauerei Aulendorf in der schweren Zeit während der Corona-Pandemie unterstützen wollten. Als Siegerprämie wurde eine Brauereibesichtigung inklusive Verköstigung ausgelobt (vorab in Form eines Gutscheins, um die Brauereigaststätte Schalander finanziell zu unterstützen). Die Herausforderung bestand darin, binnen einer Woche möglichst viel Kilometer für die gute Sache zu laufen. Von jedem Verein wurden am Ende die Gesamtkilometer der 15 Besten addiert.

Die SG Aulendorf Fußball 1920 e.V. hat mit einer überragenden Laufleistung die Challenge der drei Vereine gewonnen. Platz 2 belegte der SV Reute vor dem SV Haisterkirch. Insgesamt haben alle drei Vereine über 7 Tage insgesamt unglaubliche 6003,52 km auf ihren

Kilometerzähler gelaufen. Herausragende Läufer aller Teilnehmer war von der SG Aulendorf Daniel Jöchle mit 203,27 km. Ihm dicht auf den Fersen war vom SV Reute Sven Sürngand mit ebenfalls grandiosen 194,66 km.

Den Gesamtsieg hat sich die SG Aulendorf verdient geholt, da sich unter den insgesamt 15 Besten aller Vereine insgesamt 12 Läufer der SGA platziert haben. Für die SG Aulendorf waren insgesamt 44 Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Start. Sie setzten sich aus den beiden Herren Teams, Frauen Team, Jugend, AH und Funktionären zusammen. Dabei schafften die 15 besten der SGA insgesamt 1834,60 km. Der SV Reute als zweiter brachte es auf 1252,90 km und der SV Haisterkirch erlief 1184,60 Kilometer. Für die SG Aulendorf schafften es in die Wertung der besten 15, Daniel Jöchle, Alex Allgäuer, Andreas Maucher, Edu Niederquell, Jonas Jacob, Peter Gast, Patrick Fürst, Andreas Stöckler, David Eisele, Tim Hampp, Stefan Treuer, Fabian Madlener, Martin Fürst, Thomas Hampp, Marcel Schien und Benjamin Fürst. Dabei brachte es jeder auf mindestens 100 Kilometer.

Der Initiator dieser Challenge Lothar Döbele zeigte sich begeistert ob der herausragender Laufleistung aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Er bedankte sich auch im Namen der Schloßbrauerei Aulendorf bei allen für die Unterstützung und gratulierte der SG Aulendorf zum verdienten Sieg. „Unfassbar, dass so viel „positiv Verrückte“ in einem Verein sind“ so lautet mit einem herzhaften Lachen sein Fazit. Die drei Vereine möchten sich natürlich auch bei den Initiatoren Lothar Döbele und Eric Buraty für die Super Idee und für die hervorragende Organisation der Challenge recht herzlich bedanken.

Schulen & Kindergärten

Volkshochschule Oberschwaben



Aulendorf · Altshausen
Bad Buchau · Bad Saulgau
Bad Schussenried

Kursbetrieb der vhs Oberschwaben bleibt weiter unterbrochen

Wir hoffen, dass sie bisher gut durch die Corona-Krise gekommen sind! Für viele von Ihnen bringt diese Zeit sicher schwierige Situationen mit sich und Sie wünschen sich – wie wir auch – schnell wieder zur Normalität zurückzukehren. Leider müssen wir uns aber noch in Geduld üben.

Seit Freitag, den 17.04.2020 liegt uns der Beschluss des Bundes und auch des Landes Baden Württemberg vor, dass wir weitere zwei Wochen den Kursbetrieb unterbrechen müssen, bis zunächst 3. Mai. Die ersten beschlossenen Lockerungen der „Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus“ sehen noch keine Änderungen für die Volkshochschulen vor. Nach diesem Zeitpunkt soll es eine schrittweise Öffnung der Schulen geben. Wie es konkret

mit den Volkshochschulen und Kultureinrichtungen weitergeht, können wir daher frühestens Ende April sagen. Die Regierung tagt im 2-Wochen-Rhythmus, um die aktuelle Situation neu zu bewerten und weitere Maßnahmen zu treffen. Ziel ist, die bereits sichtbaren Erfolge der Eindämmung des Coronavirus weiterhin zu sichern und daher nur in kleinen Schritten das öffentliche Leben wieder zuzulassen.

Zunächst können also alle Kurse und Veranstaltungen der vhs Oberschwaben bis einschließlich 03.05.2020 nicht stattfinden. Eine seriöse Prognose, wie und ob es danach weitergehen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Kommen Sie weiter gut durch diese Zeit und bleiben Sie gesund!

Das Team der vhs Oberschwaben

Informationen

REMO

Regionalentwicklung
Mittleres Oberschwaben

LEADER-Steuerungskreis wählt 16 Kleinprojekte zur Förderung aus

Der LEADER-Steuerungskreis des Vereins wählte im Umlaufverfahren 16 Kleinprojekte aus. Zur Förderung der ausgewählten Kleinprojekte in der LEADER-Region stehen rund 197.904 Euro zur Verfügung.

„Es freut uns, dass immerhin mehr als die Hälfte aller eingereichten Projektideen mit einer Förderung bedacht werden konnten“ sagt Lena Schuttkowski, Geschäftsführerin der LEADER-Geschäftsstelle. Die Vorhaben sind thematisch den Handlungsfeldern Tourismus und Naherholung, Regionale Wirtschaft, Landentwicklung und Kommunalentwicklung zuzuordnen. Darunter befinden sich fünf private Projekte, sieben öffentliche Projekte und vier Projekte von Vereinen.

Fünf der, zur Förderung ausgewählten, Projekte lassen sich unter dem Themenblock „Themen- und Erlebnispfade“ zusammenfassen:

- „Erlebnispfad Steegersee“ – Aulendorf
- Waldlehrpfad im Naherholungsgebiet Tannenbühl – Bad Waldsee
- „Erlebnispfad Schreckensee“ – Fronreute-Wolpertswende
- „Moor-Erlebnispfad“ – Wilhelmsdorf
- „Themenweg Räuber“ – Ostrach

Bei folgenden vier, mit einer Zuwendung bedachten, Projekten geht es um Regionale Produkte/Erzeugung:

- „Verkaufsautomat für Wildfleisch“ & „Drohne zur Rehkitzrettung“ – Bad Saulgau
 - „Regional-Automat“ – Ostrach-Bachhaupten
 - Vakuuiermaschine für den Deissenhof – Boos
 - Wassererschließung der Solidarische Landwirtschaft Ährenhof – Bergatreute
- Drei von den, zur Förderung ausgewählten, Projekten beinhalten Versammlungs-/Gemeinschaftsräume:
- Heizung für das Dorfgemeinschaftshaus – Stuben

- hauseigenen Veranstaltungstechnik für das Dorfgemeinschaftshaus sowie ein Jugend- und Partyraum – Tafertsweiler
- Ausstattung eines Gemeinschaftsraumes für die „Sorgende Gemeinschaft“ – Hochdorf

Bei den übrigen vier, mit einer Zuwendung bedachten, Projekten handelt es sich um Sport- oder Freizeitattraktionen:

- „Pumptrack“ – Illmensee
- Stand-Up-Paddelboards, Pfeil und Bogen, Armschützer und Zielscheibenständer – Hoßkirch
- Bienen-Wirtschaftsgebäude – Wilhelmsdorf
- Erneuerung eines mobilen Schießwagens – Altshausen

Mit dem positiven Beschluss durch den LEADER-Steuerungskreis haben die Projekte den ersten Schritt zur Förderung bereits geschafft. Die Projektträger können nun den Förderantrag stellen.

Die Projekte sind Teil des Förderprogramms Regionalbudget im Aktionsgebiet Mittleres Oberschwaben. Regionalbudget-Gelder sind Fördergelder des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Informationen dazu gibt es auf der Webseite www.re-mo.org Ansprechpartner der Geschäftsstelle: Lena Schuttkowski & Laura Ditze, Tel. 07584 9237 -180 oder -181 bzw. E-Mail: info@re-mo.org



Mobil mit Bus und Bahn

Corona im bodo:

Mit Mund-Nasenschutz Bus & Bahn fahren

Bund und Länder empfehlen dringend das Tragen eines Mund- Nasenschutzes im Öffentlichen Personennahverkehr. Und auch der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) appelliert an alle Fahrgäste, die bisher geltenden Hygienevorschriften weiterhin zu beachten und ab sofort eigenverantwortlich einen Mund-Nasenschutz bei der Nutzung von Bus und Bahn zu verwenden. Entsprechend der neuesten Informationen von Bund und Ländern bleiben die Ausgeh- und Kontaktverbote bis einschließlich 03. Mai 2020 bestehen. Heißt auch: die aktuell geltenden Hygienevorschriften und Einschränkungen im ÖPNV sind weiterhin zu beachten. Neu ist das Gebot eines Mund-Nasenschutzes, aber auch das Einhalten des Abstands zu anderen Fahrgästen, der Schutz des Fahrpersonals und insbesondere berührungslose Fahrscheinarten sind wichtige Elemente um die Eindämmung der Covid-19 Pandemie weiterhin zu unterstützen.

Keine unnötigen Fahrten

Um dichte Fahrgastansammlungen zu den Hauptverkehrszeiten möglichst zu vermeiden, sollten Einkaufsfahrten und andere notwendige Besorgungsfahrten nicht in die Morgen- und Nachmittagsstunden gelegt werden. Hier sind Berufspendler auf Busse und Bahnen mit möglichst viel Freiraum angewiesen. bodo-Geschäftsführer Jürgen Löffler weiß um die Herausforderungen in der derzeitigen Si-

tuation - sowohl für die Fahrgäste als auch die Verkehrsunternehmen: „Die Verkehrsunternehmen im bodo sind auch während der Coronakrise und danach ein vertrauensvoller Partner. Die derzeitigen Einschränkungen im Fahrplangebiet und Ticketkauf sind herausfordernd, das wissen wir. Aber eben auch alternativlos. Das Gebot eines Mund-Nasenschutzes ist daher ein wichtiger Baustein in der anhaltenden Coronakrise. Wir bitten unsere Fahrgäste, eigenverantwortlich eine Abdeckung für Mund und Nase zu tragen. Gerne auch selbstgenäht oder mit einem Halstuch. Am Herzen liegt mir zudem, nochmals darauf hinzuweisen, dass Einkaufs- und Besorgungsfahrten möglichst nicht dann stattfinden sollten, wenn Berufspendler unterwegs sind. Morgens und abends müssen Bus & Bahn viel Platz für all jene bieten, die für ihre Arbeitswege auf den Öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind“.

eCard, HandyTicket & Co.

Die Fahrt mit Bus und Bahn ist auch in der Coronakrise nur mit einem gültigen Fahrschein gestattet. Fahrscheinkontrollen werden kurzfristig wieder durchgeführt. So bleibt es fair für alle. Es stehen im bodo viele mobile Ticketoptionen zur Verfügung. Stark nachgefragt ist die eCard. Aktuell auch in einer Aktion „keine Kartengebühr“ angeboten. Registrieren für die eCard geht übrigens auch ganz ohne Webzugang.

Einfach anrufen unter 0751 – 3614142, Papierantrag anfordern und wenige Tage später bequem ein- und Auschecken. Wer keinen eCard-Vertrag möchte, nutzt einfach HandyTicket, DB navigator oder auch den Ticketkauf am Fahrscheinautomat an Bahnhöfen.

Infos im bodo-Serviceportal

Alle Informationen zu Fahrplänen, zur Rückgabe von Tickets als auch die wichtigsten Fragen und Antworten sind übersichtlich dargestellt unter bodo.serviceportal.de auf der Sonderseite „Coronavirus“.

Checkliste

Was kann jeder einzelne Fahrgast zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen?

- Tragen eines Mund-Nasenschutzes
- Abstand halten!
- Fahren Sie früher oder später als sonst üblich, wenn Sie die Möglichkeit dazu haben.
- Achten Sie auf ausreichenden Abstand zu aus- oder einsteigenden Fahrgästen.
- Beachtung der Hygieneregeln!
- Hände waschen, wann immer dies nötig und möglich ist.
- Husten- und Nießetikette beachten: Bitte in die Ellenbeuge husten bzw. nießen! Das gilt auch, wenn Sie einen Mund-Nasenschutz tragen.
- Vermeiden Sie das Berühren ihres Gesichtes mit ihren Händen.

Agentur für Arbeit

Berufs- und Studienwahl: Online oder von zuhause aus jederzeit möglich

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt jungen Menschen ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt

bei Fragen der Berufs- und Studienwahl. Kein Schulbesuch und eingeschränkte Kontakte zu Altersgenossen in Zeiten der Corona-Krise: Jugendliche, die aufgrund der aktuellen Sicherheitsvorkehrungen zuhause bleiben müssen, können die Zeit nutzen und sich mit den wichtigen Fragen der Berufs- und Studienwahl auseinandersetzen.

Was soll ich später einmal werden? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen? Bei all diesen Fragen bietet die BA vielfältige Online-Angebote und hilft jungen Menschen dabei, einen für sie passenden Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu finden.

– Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und eignungsdiagnostisch fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu finden, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen: www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool.

– Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de der BA oder das Filmportal www.berufe.tv

– Die App AzubiWelt, die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene Angebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbil-

dungsstellen direkt am Smartphone.

– Die Seite www.dasbringtmichweiter.de/typisch gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der am besten passt.

– Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, finden im Portal www.planet-beruf.de Reportagen, Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.

– Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach (www.arbeitsagentur.de/studiensuche).

Erneut Fahrplanänderungen auf der Südbahn

Seit Montag veränderte Abfahrtszeiten und zusätzliche DB-Züge

Seit Montag 20. April, wurde der Fahrplan auf der Südbahn noch einmal angepasst. Die Verkehrsunternehmen auf der Südbahn

haben den Fahrplan aufgrund der Erfahrungen während der ersten Baustellenwochen sowie der derzeitigen Corona-Pandemie erneut überarbeitet. Bei der Bodensee-Oberschwaben-Bahn ändern sich Abfahrtszeiten zum Teil um wenige Minuten, Züge fahren hier teilweise auch früher ab als bisher. Weiterhin fährt die „Geißbockbahn“ zwischen Ravensburg und Friedrichshafen etwa im Halbstundentakt. Zwischen Ravensburg und Aulendorf sind die SEV-Busse mit Halt an allen Unterwegsstationen weiterhin nach Fahrplan unterwegs. Bei der Deutschen Bahn verkehren zwischen Ravensburg und Friedrichshafen nun auch wieder Regionalzüge.

Fahrgäste sollten sich über den geänderten Fahrplan informieren und nur die aktuellen Fahrpläne (ab 20. April) nutzen. Alle anderen Fahrpläne verlieren ihre Gültigkeit.

Die aktuellen Fahrpläne sind online auf bobfn.de, bahn.de sowie im DB Navigator zu finden.

WOCHENMARKT AULENDORF

Jeden Donnerstag auf dem Schlossplatz frische Produkte direkt vom Hof zum Verbraucher

Veranstaltungskalender

STADT AULENDORF vom 24. April bis 1. Mai 2020

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 sind Versammlungen und sonstige Veranstaltungen untersagt. Die zuständigen Behörden können nur aus wichtigem Grund (Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur oder gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen, wenn eine Verlegung nicht möglich ist) unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

Ab Montag, den 4. Mai 2020 habe ich meine Praxis wieder offen.

Nehme ab sofort telefonisch Termine entgegen. Auch Abends und am Wochenende.

Ich freue mich auf Sie

**Ihre Fußpflegerin W. Gindele · Telefon 075 25/4332880
Hauptstraße 66 über der Apotheke am alten Rathausplatz**

Wegen Kassensystemumstellung am Dienstag, 28. April ab 13 Uhr geschlossen!

LAUX
Bäckerei-Konditorei

**Reinigungskraft gesucht!
Minijob, ca. 25 Std./Monat**

Hauptstraße 65 · 88427 Otterswang · Telefon 075 25/82 81
Fax 075 25/91 18 89 · E-Mail: info@baeckereilaux.de

Rechtsanwältin
Regina Berner-Kerst

Arbeitsrecht - Familienrecht - Erbrecht
Gumpengasse 2
88326 Aulendorf Tel. 075 25/91 20 19

24h Pflege & Betreuung - PROMEDICA PLUS
Herzlich. Kompetent. Engagiert



Beratung und Information:
Tel. 07544 - 98 727 30

PROMEDICA PLUS Bodensee-West
Markus Ziegler
Lichtenbergstr. 35 | 88677 Markdorf
www.promedicaplus.de/bodensee-west

Räderwechseln 20 €

- Räder einlagern
- Ölwechsel
- Reifenmontage
- Klimageservice
- Reifenverkauf
- HU/AU
- Achsvermessung
- Inspektion

Wir sind für Sie da!

Stumpf KFZ-Meisterwerkstatt

Willmersweg 2 · 88326 Aulendorf
Tel. 07525/9228785 · 0176/31383504

Wir suchen dringend zum Kauf

- Einfamilienhaus mit Hobbykeller oder großer Garage (er Elektriker / sie Erzieherin), Bonität ist gewährt.
- 2-Familienhaus oder Einfamilienhaus mit ELW und Garten für Familie mit 2 Kindern und Großeltern.

Wir sind für Sie da: schnelle Abwicklung und Sicherheit!

Rufen Sie uns unverbindlich an!



IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
Tel. 07376 960-0



Hindenburgstraße 82 · 88361 Altshausen · Tel.: 07584/2334 · info@romanvogler.de

- ▣ Grabdenkmale
- ▣ Brunnen
- ▣ Naturstein für Ihr Zuhause

Qualität und Design aus Naturstein



Maler- und Lackierermeister
88371 Ebersbach, Friedhofweg 3, Tel. 07584 / 3432



Saulgauer Str. 3
88326 Aulendorf
Tel. 07525/522

Satz · Druck · Verarbeitung GmbH

Auto Beck

Wir verkaufen Ford, Daihatsu und Gebrauchtwagen (alle Marken)

*Wir sind die Profis
und für Sie da!*

Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr,
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

Kornhausstraße 4
88326 Aulendorf
Telefon 075 25/84 05
Telefax 075 25/89 50
Mobil 01 71/3 14 35 48
Beck@autobeck.de



Ravensburger Str. 14 | Altshausen | www.corotex.de

Wir sind ab sofort wieder wie gewohnt für Sie da - Unsere Öffnungszeiten:



Montag bis Freitag 9.30 - 18 Uhr
Samstag 9.30 - 14 Uhr



*** **

Natürlich liegt uns Ihre Gesundheit am Herzen; wir haben daher Hygienevorkehrungen getroffen, damit Sie sicher bei uns einkaufen können.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
I. Keller und das gesamte Corotex Team

Frischemarkt Raisch

im Herzen von Aulendorf

Hallo liebe Aulendorfer,
am 1. Mai hat Edi's
Backstube am Bahnhof
von 8.00 – 15.30 Uhr
geöffnet.

Es gibt frisches, leckeres
Gebäck, natürlich mit
Abstand und entspannt.



- Neu- und Gebrauchtfahrzeuge
- Autovermietung
- Kfz - Reparaturen aller Art
- TÜV - Abnahme im Hause
- Abschleppdienst
- Unfallinstandsetzung
- Finanzierung / Leasing



Alte Kiesgrube 10 · 88326 Aulendorf
Tel. 075 25/92 35-0 · Fax 075 25/92 35-10
e-mail: autohaus-firley@t-online.de
www.autohaus-firley.de

Waschen & bügeln von Anzügen & Hemden
Reinigung von Haus, Büro & Fenster
Clean-it Reinigungsservice · Tel. 01 71-900 12 95
Allewindenstraße 10 · 88326 Aulendorf

Ihre Immo-Spezialisten in der Region:



Hans-Peter Dietz

07525 9208-21
hans-peter.dietz@v-bs.de

Klaus Pfaff

07525 9208-27
klaus.pfaff@v-bs.de

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir sind Ihr vertrauensvoller
Partner in allen Immobilien-
fragen. Melden Sie sich bei Ihren
Immobilienfachleuten oder gehen
Sie online:
www.v-bs.de/immobilien

Wir machen den Weg frei.

